

**KrWG; UVPG;**

Erdaushubdeponie der Firma Brutscher GmbH & Co. KG, Am Gstad 1, 87561 Oberstdorf, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 21, 65/1, 91 (jeweils TF), Gemarkung Akams, Stadt Immenstadt

---

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Brutscher GmbH & Co. KG, Am Gstad 1, 87561 Oberstdorf beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Erdaushub des Zuordnungswertes Z 0 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 21, 65/1, 91 (jeweils TF), Gemarkung Akams, Stadt Immenstadt.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes –KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Hannes Linder

SG 22.1-176/4.1-130 Li